

Zukunft der Kindertagesbetreuung in München Positionspapier des Sozialreferats/Stadtjugendamtes zur Zusammenlegung der Kindertagesbetreuung

Einleitung

Die Kindertagesbetreuung wird in der Stadt München derzeit in zwei verschiedenen Referaten geleistet und gesteuert. Die Aufgliederung erfolgt dabei im Wesentlichen nach den Altersgruppen der unter Dreijährigen und der über Dreijährigen bis zum Schuleintritt. Diese Aufteilung ist begründet mit den unterschiedlichen Entstehungsgeschichten und damit den Wurzeln der Kindertagesbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe. So ist die Entstehung der Kindertagesbetreuung der unter Dreijährigen eng verbunden mit dem Betreuungs- und Unterstützungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, der die enge Anbindung von Kindertagesbetreuung an die Familie erfordert und aus dieser Tradition heraus neben dem Bildungsauftrag auch die sorgende Aspekte der Betreuung in der Kleinstkindpädagogik in den Vordergrund gestellt hat. Zugleich war und ist diese Aufgabe der Kindertagesbetreuung der unter Dreijährigen fachpolitisch eng mit den familienpolitischen Zielen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbunden, deren Lösung in einer engen Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Betreuungseinrichtungen gesucht und gefunden wurde. Die Kindertagesbetreuung der über Dreijährigen war in Bayern mit Inkrafttreten des Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 im Unterschied zu den Kindergartengesetzen anderer Bundesländer ausdrücklich als eine Aufgabe des Bildungswesens, das der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegt, benannt worden. Auch wenn mit dem Inkrafttreten des BayKiBiG im Jahr 2005 das Land Bayern die Kindertagesbetreuung dem Bundesgesetzgeber folgend wieder der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet hat, so folgt doch Kindertagesbetreuung in Kindergärten in Bayern traditionsgemäß dem Verständnis des Kindergartens als vorschulische Bildungseinrichtung, die allen Kindern gleichermaßen offen stehen soll und zu deren zentralen Aufgaben es gehört, als Vorstufe zur Schule Kinder für ein Lernen in der Schule vorzubereiten.

Eine Forcierung der Zusammenlegung dieser den unterschiedlichen Traditionen verbundenen Einheiten in München ist fachpolitisch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der PISA-Studie auf verschiedenen Ebenen zu sehen. Diese hat auf den unabweisbaren Zusammenhang zwischen sozialer Ungleichheit und Bildungschancen in Deutschland verwiesen, dem durch eine möglichst frühe Heranführung der Kinder an das Bildungswesen entgegenzutreten sei. Die These, dass frühzeitige Vorbereitung auf die Schule den Zusammenhang von späteren Bildungschancen und sozialer Ungleichheit zumindest abmildern, wenn nicht sogar durch kompensatorische Leistungen aufheben könne, ist nicht neu: die „Vorschulbewegung“ in Modellversuchen der 1970er Jahre gründete auf dieser Hoffnung, Chancengleichheit durch eine stärkere Heranführung des Kindergartens an die Schule zu erreichen. Festzuhalten ist jedoch, dass diese Modellversuche wenig später aufgegeben wurden, weil deutlich wurde, dass die Erfolge einer auf kognitive Bildung setzenden Strategie keine Nachhaltigkeit für den weiteren Bildungsverlauf aufgewiesen haben und die Bedeutung der Familie als Bildungsort der Kinder systematisch unterschätzt wurde. Die aktuelle breite politische Akzentuierung der

Bildungsdebatte wirft heute ein erneutes Licht auf die unterschiedlichen Aufträge der Kindertagesbetreuung und deren gesellschaftliche und fachpolitische Verortung. Während seitens der Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe der Kindertagesbetreuung als eine am Kindeswohl ausgerichtete und für die Eltern freiwillige Unterstützungsleistung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages betont wird, setzt sich im Bildungswesen unter dem Eindruck vorgefundener Ungleichheit der späteren Bildungschancen mehr und mehr wieder das Verständnis einer institutionell geprägten Kindertagesbetreuung durch, die – dem Gedanken der 1970er Jahre folgend – als eigenständige Bildungseinheit zu verstehen ist und verstärkt kompensatorische Bildungsleistungen zu erbringen hat, um soziale Defizite in der Familie auszugleichen. Die Überlegungen zur Anbindung der neu entstehenden Einheit an das Sozialreferat/Stadtjugendamt oder an das Schul- und Kultusreferat sind zwangsläufig mit diesen unterschiedlichen Traditionen, Kulturen und Auffassungen konfrontiert, weil jede Zuordnungsentscheidung zum Ausdruck bringen wird, welche fachpolitischen Positionen das Profil der zukünftigen Kindertagesbetreuung in München in erster Linie prägen sollen und werden.

Das folgende Papier greift diese mit den Traditionen der Kindertagesbetreuung verbundenen Fragestellungen auf und formuliert daraus sowohl fachliche als auch rechtliche Schlussfolgerungen. Diese plädieren für eine Stärkung der Kindertagesbetreuung in der Gesamtverantwortung des Jugendamtes und für ein entschiedenes Eintreten für Kindertagesbetreuung als eine vielfältig gestaltete außerschulische freiwillige Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, die ihre Aufgabe in einer Unterstützung für Familien ebenso sieht wie in der Gestaltung eines eigenständigen Erfahrungs-, Spiel- und Lernortes für Kinder, in dem sie selbstbestimmt soziale Teilhabe, Achtung als Person und Aufgehobensein in der Gruppe erleben können, in denen die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Einrichtung im Sinne einer gemeinsamen Sorge und Förderung der Kinder sich positiv entfalten kann und in denen den Kindern ein vielgestaltiges und von Selbstbestimmung geprägtes Zusammenleben unabhängig von sozialer Herkunft und kulturellem Hintergrund ermöglicht wird.

1 Bewahrung der Kindheit - Kindeswohl, Familie und Bildungswesen

Die Kindertagesbetreuung steht gegenwärtig unter dem Eindruck verschiedener gesellschaftspolitischer Debatten, die sich in den Aktivitäten des Gesetzgebers auf bundespolitischer Ebene aktuell niederschlagen. Das jetzt im Gesetzentwurf vorliegende Kinderförderungsgesetz ist dabei ebenso Beispiel für diese Debatten wie die geplanten Veränderungen und Präzisierungen im Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Es geht in der Gesamtschau dieser Debatten um drei wesentliche Aufträge des SGB VIII – der familienpolitische Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, der bildungspolitische Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und schließlich der Kinderschutz auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Alle drei Aufträge sind immer und an jeder Stelle bezogen auf die Sicherung des Kindeswohls und die Ermöglichung sozialer Teilhabe für Kinder in dieser Gesellschaft. Die gegenwärtige Akzentuierung des bildungspolitischen Auftrages gerade für die öffentliche Betreuung von Kindern vor der Schule verdankt sich dem Wissen über die Leistungen der Kindertagesbetreuung, die Grundlagen für eine stabile Integration in die soziale Gemeinschaft schaffen und damit Ungleichheiten verhindern können. Deutlich wird aber auch, dass zwischen dem Bildungsverständnis der Kindertagesbetreuung vor der Schule und dem Bildungsauftrag der Schule strukturelle Unterschiede bestehen. Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter 6 Jahren bedeutet für Kinder und deren Familien zu allererst, dass diese Aufgaben dem Prinzip der Freiwilligkeit, der Nähe zur Familie und der Sicherung des Kindeswohls folgen. Sie bedürfen einer hohen Qualität, die

Zuwendung und Bindung für die Kinder, Aufmerksamkeit für deren Entwicklung, laufende Kommunikation und Dialog mit den Eltern erfordert. Alle Angebote der Kindertagesbetreuung sind damit der Förderung der Kinder und in einem tiefen Sinn der Bewahrung der Kindheit – sowohl als Sorge für die Subjekte als auch als Schutz einer eigenständigen und hoch sensiblen Lebensphase - verpflichtet. Diese Bewahrung, die Sorge und das Eintreten für eine von sozialen Lasten und sozialem Druck unbeschwerter Kindheit ist substantielle Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

Gerade die Sorge für Kinder erfährt seitens des Gesetzgebers derzeit eine besondere Akzentuierung: mit den Änderungen des SGB VIII im Bereich des Kinderschutzauftrages (KICK) wird deutlich, dass dieser Auftrag nicht beiläufig neben den weiteren Aufträgen der Kinder- und Jugendhilfe steht, sondern tief die Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Gesamtheit betrifft. Familienbildung, Familien- und Erziehungsberatung, Betreuungsangebote und Pädagogikkonzepte sind diesem Auftrag einer Bewahrung der Kindheit und der Förderung und der Sorge für Kinder verpflichtet. Dies ist ein eng mit dem Bildungsauftrag verwobener Auftrag, weil er wesentliche fördernde und zugleich sorgende Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe neu und umfassend betont. Diesem Gedanken folgt auch der aktuelle Gesetzentwurf des Bundes zum Kinderförderungsgesetz, der ausdrücklich betont, dass „die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, namentlich Kindergärten, ... ihren Schwerpunkt nach wie vor in einer fürsorgenden Betreuung mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen“ findet. (Bundesratdrucksache 295/08, S. 18). Kindertagesbetreuung ist damit eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, die – um diese Bewahrung der Kindheit und die Sorge für Kinder zu gewährleisten – enge Verknüpfungen mit allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und ihre Familie schaffen oder weiterentwickeln muss. Der sorgende Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat gesellschaftspolitisch eine ebenso wesentliche Bedeutung wie die derzeit akzentuierten bildungspolitischen Zielsetzungen und muss eng mit diesen verbunden sein. Der Bundesgesetzgeber als auch der Freistaat Bayern haben daher die Kindertagesbetreuung der Kinder- und Jugendhilfe und damit der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet, um Förderung, Bildung und Schutz der Kinder und Unterstützung der Familie aus einer Hand zu gewährleisten.

2 Der Auftrag der Kindertagesbetreuung in Bayern

In Bayern ergibt sich der Auftrag und die Aufgaben der Kindertagesbetreuung in Bayern aus den §§ 22 ff SGB VIII und dem BayKiBiG, insbesondere den Art. 10 ff, sowie dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Kindertageseinrichtungen bis zur Einschulung. Dort wird der Auftrag der Kindertagesbetreuung als Trias von Bildung, Erziehung und Betreuung festgeschrieben. Hieraus ergibt sich die Verankerung der Kindertagesbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kindertagesbetreuung für 0 bis 6-jährige Kinder wurde nicht als reine Bildungseinrichtung vergleichbar der Schule konzipiert, sondern bewusst mit klaren Vorgaben an Betreuung und Erziehung dem Jugendhilfesauftrag zugeordnet, um die Familiennähe und Freiwilligkeit des Angebotes zu erhalten und zugleich eine hohe Qualität des Bildungsangebotes in der Kindertagesbetreuung zu sichern.

Kindertagesbetreuung hat nach diesen gesetzlichen Vorgaben in Bayern mit den sonstigen Angeboten und Trägern der Jugendhilfe, insbesondere der Familienberatung und der Erziehungsberatung, eng zu kooperieren. Die bestehende Schnittstelle zur Schule ist klar zu definieren und ständig weiterzuentwickeln, damit gute Übergänge zwischen dem Kindergarten und der Schule gestaltet werden können.

2.1 Bildung, Erziehung und Betreuung

Bildung, Erziehung und Betreuung sind gesetzlich vorgegebene Aufgaben der Kindertageseinrichtungen. Um dem Anspruch einer vollständigen Aufgabenerfüllung gerecht zu werden, sind die Begriffe in ihren unterschiedlichen Aspekten zu betrachten und als Trias in den Mittelpunkt zu stellen. Sie sind nebeneinander gleichermaßen zu bewältigende und zu erfüllende Aufgaben der Kindertagesbetreuung. Betreuung und Erziehung haben einen ebenso hohen konzeptionellen Anspruch wie Bildung und müssen vor dem Hintergrund des immer wichtiger werdenden sozialen Auftrags der Kindertagesbetreuung als Unterstützungsleistung für Familien mit hoher fachlicher pädagogischer Qualität gefüllt sein.

Konzeptionell bedeutet dies, dass Betreuung wesentlich als Leistung verstanden wird, einen emotionalen Halt für Kinder zu bieten, der ihre emotionalen, körperlichen und geistigen Bedürfnisse achtet und konzeptionell in die gesamte pädagogische Arbeit einbindet. Erziehung in der Kindertagesbetreuung setzt individuelle Förderung in Bezug zur Einbindung in das soziale Gefüge der Gruppe und fördert das Lernen sozialer und individueller Werte mit dem Ziel der sozialen Intergration.

Bildung in der Kindertagesbetreuung ist als umfassender Prozess der Entwicklung einer Persönlichkeit in der Auseinandersetzung mit sich und ihrer Umwelt zu sehen. Bildung muss somit in einem erweiterten Sinn gebraucht werden. Die Trias Bildung, Erziehung und Betreuung ist grundlegend für gelingende Sozialisationsprozesse in der Kindheit.

Die Kinder- und Jugendhilfe versteht diesen Auftrag der Kindertagesbetreuung daher ganzheitlich. Sie sieht diesen Auftrag in seinen Bezügen von Bildung, Betreuung und Erziehung ebenso verankert wie etwa im Beitrag zur Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche in benachteiligten oder von Armut bedrohten Lebenslagen, in der Sorge für die psychosoziale Gesundheit und der Förderung und Unterstützung von Familien und deren Erziehungskompetenzen. Der soziale Kern von Bildung hat dabei hohe Bedeutung. Grundsätzlich muss die frühe Förderung für Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und ihrer Lebenslage realisiert werden.

Frühkindliche und vorschulische Bildung folgen einem anderen Verständnis als dem schulischen Bildungsverständnis. Vor allem dürfen das Bemühen um die Kontinuität von Bildungsprozessen bei Kindern und die Bemühungen um Vernetzung und Verzahnung der verschiedenen Bildungsinstanzen nicht einseitig auf die Schule ausgerichtet sein und mit einem hohen Erwartungsdruck an die Kinder verbunden sein, überprüfbare Leistungen hervorzubringen. Der Bildungsauftrag an Kinderkrippe und Kindergarten folgt dem Ziel der Bewahrung der Kindheit, die sich nicht allein technokratisch verstandenen Bildungszielen unterwirft. Das Ziel, die lebensgeschichtliche Kontinuität der Bildungs- und Lernprozesse aller Kinder zu verbessern und für ihr Aufwachsen Sorge zu tragen, darf nicht dazu führen, die frühpädagogische Arbeit in den Fokus der formalen Wissensbildung zu drängen und damit an schulische Lernanforderungen, an die darin eingewobene hohe Selektivität und den damit verbundenen hohen Druck anzupassen. Das Wissen über die Risiken eines zu frühen Drucks auf Kinder ist längst bekannt – die gravierende Rate therapeutischer Hilfen für Kinder im Übergang von der Grundschule zur Sekundarstufe, die der aktuelle Kinder- und Jugendgesundheitsurvey berichtet, ist beredtes Bild für die Ängste vieler Kinder und ihrer Eltern, dem schulischen Erfolgsdruck nicht folgen zu können.

Da es entwicklungsbedingte Unterschiede gibt, wie Kinder unter drei Jahren, unter sechs und über sechs Jahren lernen, bedarf es notwendigerweise auch differenzierter Konzepte für ganzheitliche Bildungs- und Lernprozesse für diese Altersgruppen. Das

bedeutet in der Konsequenz, dass die unterschiedlichen Bildungskulturen der jeweiligen Bildungsinstanzen (also von Kinderkrippe, altersgemischten Einrichtungen, Kindergärten und Schulen) hinsichtlich der jeweiligen Altersphasen der Kinder berücksichtigt werden müssen. Die enge Bindung zwischen Eltern und Kindern ist in diesen Altersdifferenzierungen dabei wesentlich zu achten und zu berücksichtigen. Gelingende Betreuung, Erziehung und Bildung in der frühen Kindheit sind nur dann möglich, wenn die Bindung der Kinder an ihre Eltern und das Bedürfnis der Kinder nach einem verlässlichen Aufgehobensein konzeptionell angemessen in allen Ausgestaltungen der Kindertagesbetreuung aufgenommen ist. Alle gelingenden Lernprozesse basieren auf Vertrauen, Beziehung und Zuwendung durch die Erwachsenen, die bereits mit der Pflege des Kleinkindes beginnt.

2.2 Unterstützung und Förderung von Familien

Erziehung, Betreuung und Bildung beginnen in der Familie. Die Familie ist – so zeigen es alle Forschungen - der erste, intensivste und am längsten wirkende Bildungs-ort, in denen die Entwicklung von Kindern geprägt wird. Und sie ist in den ersten Lebensjahren der wichtigste Ort. Das Kind begreift sich als Teil seiner Familie, so dass die Wirkung von Maßnahmen und Angeboten für Kinder nur bedingt erfüllt ist, wenn die Eltern nicht intensiv eingebunden sind.

Eltern sind zunehmend mit den Anforderungen an die Erziehung ihrer Kinder und den erschwerten Bedingungen der Organisation ihres familiären Alltags überfordert. Familien müssen zwischen konkurrierenden, individuellen, sozialen und strukturellen Interessen und Anforderungen abwägen und vermitteln. Der zunehmend komplexere Alltag, das Erfüllen der Elternrolle, die Rollenfindung bei Beginn neuer Lebensphasen, die Aufgabenteilung in der Familie und das Zusammenleben als Paar verlangen Kompetenzen, die bei den Einzelnen nicht selbstverständlich vorhanden sind. Vielen Familien fällt es nicht leicht, ihre subjektiv erlebten Probleme einzugestehen und professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen – schon gar nicht, wenn diese schwer zu erreichen ist.

Die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung stellen in diesem Zusammenhang ein wichtiges, Familien entlastendes und unterstützendes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in allen ihren Leistungsbereichen dar. Diese miteinander verwobenen Aufgaben müssen zentrales Anliegen des öffentlichen Trägers sein. Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Familien in ihrem Lebensumfeld durch entsprechende, bedarfs- und bedürfnisorientierte Angebote zu unterstützen und sich flexibel auf neue und veränderte Bedarfe einzustellen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat in ihrer partizipativen Struktur und in ihrem besonderen rechtlichen Bezug zur Förderung und Unterstützung der Familie ihren ganzheitlichen Bildungs- und Fürsorgeauftrag.

Kindertageseinrichtungen bekommen den wachsenden Bedarf an Elternberatung und Familienbildung täglich zu spüren. Sie stehen vor der Aufgabe, Eltern und Familien durch angemessenes Beratungs- und Bildungsangebot nachhaltig zu unterstützen, neue Angebote zu initiieren oder im Bedarfsfall Maßnahmen einzuleiten.

Die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern bedeutet ein Bereitstellen von professioneller Kompetenz der Fachkräfte in Erziehungsfragen. Der präventive Auftrag bei belasteten Familien und der Auftrag, sozial benachteiligte Familien zu unterstützen und einzubeziehen, bedarf darüberhinaus einer engen Einbindung in die weiteren familienunterstützenden und – entlastenden Angebote der Jugendhilfe.

2.3 Sorge für Kinder – Sorge für ein sicheres und verlässliches Aufwachsen

Die Kinderkrippe, der Kindergarten, das Kindertageszentrum oder die Kooperations-einrichtung sind häufig die erste Institution für Eltern und Kinder, mit denen die gesamte Familie in Kontakt kommt. Durch die enge Verbindung der Eltern mit ihren noch sehr kleinen Kindern muss die Chance genutzt werden, gemeinsam im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft zu agieren und deren präventive Kraft für spätere riskante Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen zu nutzen. Diese prägenden Erfahrungen (die Entwicklungsgespräche, die Herangehensweise an Problemsituationen, die Zusammenarbeit der Helfersysteme, die praktizierte Elternpartnerschaft) wirken sich positiv auf die Eltern aus, wenn es darum geht, frühzeitig Fehlentwicklungen des Kindes und Probleme im Umfeld zu erkennen und zu verhindern, aber auch Eltern zu motivieren, später Hilfen und Unterstützung anzunehmen.

Gerade mit Blick auf die frühen Lebensjahre ist ein niedrighschwelliges, verlässliches, und integriertes Angebot von Hilfen notwendig, um im Sinne eines Frühwarnsystems Eltern und deren Kindern frühzeitige Unterstützung zu bieten. Familiäre Probleme, die in den Kindertageseinrichtungen nicht frühzeitig erkannt und behoben werden, führen in der anschließenden Grundschullaufbahn allzu häufig zu verfestigten Auffälligkeiten, die nicht zuletzt weiteren Selektionswirkungen führen und damit hochintensive Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch im Gesundheitssystem nach sich ziehen. Maßnahmen und Angebote für Familien zur „Frühen Förderung“ und zu „Frühen Hilfen“ müssen die Zielgruppen durch Einbindung der Kindertageseinrichtungen unmittelbar erreichen. Kindertageseinrichtungen sind damit wichtige Partner der Früherkennung und der frühen Hilfe. Sie sind als Ort des Vertrauens für Eltern ein besonders wichtiger, alltagsnaher Bereich, der auch den Zugang zu den Eltern deutlich erleichtert. Kindertageseinrichtungen haben eine wichtige Funktion bei der Wahrnehmung von Gefährdungen von Kindern, sie können frühzeitig reagieren und stellen eine wesentliche Schaltstelle zu den Hilfenetzen in den Stadtteilen her.

2.4 Zukunft der Kindertagesbetreuung

Die rechtliche Zuordnung der Kindertagesbetreuung in die Kinder- und Jugendhilfe rechtfertigt sich noch mehr mit Blick auf die weitere fachliche Fortentwicklung der Formen der Kindertagesbetreuung als Bildungs- Betreuung- und Erziehungsangebot. Die aktuelle internationale wie auch bundesweite Fachdiskussion über die Weiterentwicklung von Kindertagesbetreuung geht von der Zielvorstellung aus, dass die Notwendigkeit einer leichten Verfügbarkeit von bedarfsgerechten Erziehungs- und Bildungsangeboten an einem Ort für berufstätige und insbesondere auch von Benachteiligung und Armut bedrohte Familien immer offensichtlicher wird. Dies zeigt sich auch an den vielerorts in der Bundesrepublik installierten Familienzentren und an den entstehenden KinderTagesZentren und EEC-Ansätzen in München, die übergreifende und unterstützende Kinder- und Jugendhilfeleistungen in die Einrichtung der Kindertagesbetreuung integrieren, um den Kindern und deren Familien der Einrichtungen weitergehende Beratungen und Hilfen anzubieten. Andererseits richten sich diese Angebote auch an Familien und deren Kinder aus dem Stadtteil, um mit ihnen möglichst niederschwellig eine gelingende Erziehungspartnerschaft aufzubauen. Kindertagesbetreuung wird in diesen Konzeptionen zu wesentlichen Ort für Kinder und Familien im Stadtteil, in dem

wesentliche Verknüfungen zu sozialen und helfenden Netzen geschaffen werden und frühe Förderung für Kinder gemeinsam im Stadtteil gelingt.

3 Schnittstellen

Bei der Frage der künftigen Anbindung der Angebote der Kindertagesbetreuung ist auf die bestehenden bzw. notwendigen Schnittstellen zu achten, die durch die Bedeutung der Kindertagesbetreuung im Netzwerk der Angebote und Hilfen für Kinder und ihre Familien entstehen.

Wie unter Punkt 2.2 dargestellt, ist die Kindertagesbetreuung in weitere vielfältige Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden, die sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Familie richten (vgl. auch Art. 15 Abs. 1 BayKiBiG). Die Hilfe für die Eltern und Familien sind im Einzelfall, sei es durch eine bloße Beratung, sei es durch Hilfeplanverfahren oder entsprechende Verfahren zu gestalten und ggf. zu überprüfen.

Darüber hinaus besteht eine Schnittstelle zur ARGE für Beschäftigung (insbesondere für den unter dreijährigen Bereich) und den Sozialbürgerhäusern, in denen wesentliche Aufgaben im sozialregionalen Bezug erbracht werden, um für Kinder und ihre Familien integrierte Hilfen aus einer Hand vor Ort zu leisten.

Die Schnittstelle zur Schule (Art. 15 Abs. 2 BayKiBiG) und damit zu den im Schul- und Kultusreferat verankerten Aufgaben ist eindeutig fassbar und gestaltbar. Dem Übergang von der frühen Lebensphase in die Schulzeit kommt eine hohe Bedeutung insbesondere in den Einrichtungen mit über dreijährigen Kindern zu. Die von der Kindertagesstätte und der Schule zu leistende Kooperation hängt jedoch weniger von dem speziellen Bedarf des einzelnen Kindes bzw. der einzelnen Familie ab als mit der Gruppe der Kinder als solche zusammen. Sind im Hinblick auf den Übergang zur Schule weitere Hürden zu bewältigen als die üblichen, vorbereitenden Maßnahmen bzw. die speziellen von Einrichtung und Schule anzubietenden Sprachförderungen, so wird in der Regel wieder die Kinder- und Jugendhilfe als spezielle, auf das Kind/die Familie abstellende Hilfe gefragt sein.

4 Die Vielfalt der Angebote der Kindertagesbetreuung wahren

Die Münchner Angebote der Kindertagesbetreuung zeichnen sich durch eine hohe Vielfalt aus, um das Wunsch- und Wahlrecht für die Eltern ebenso zu berücksichtigen wie die Möglichkeit eines individuellen Zuschnitts der Bildung, Betreuung und Erziehung für die Kinder. In München wird zwischen den Einrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Häuser für Kinder, Kooperationseinrichtungen, KinderTagesZentren, etc.), den Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe, der Kindertagespflege in Familien und der Großtagespflege unterschieden.

Die Kindertagespflege sollte dabei in ihrer Bedeutung für die Bedarfsdeckung nicht unterschätzt werden. Dies zeigt sowohl das Ergebnis der aktuellen Umfrage zu den Planungsrichtwerten, wonach sich 11 % der Eltern für ihre unter dreijährigen Kinder eine Betreuung in Form der Kindertagespflege wünschen, als auch das Vorhaben der Bundesregierung und des Landes, ein Drittel der Plätze für unter dreijährige Kinder in dieser Betreuungsform bereit zu stellen. Außerdem zeigt sich, dass die Familien und der Arbeitsmarkt immer flexiblere Modelle verlangen; sei es als Anschlussbetreuungen, sei es für tageweise Betreuungen.

Diese unterschiedlichen Angebote müssen den Familien als Alternativen zur Verfügung stehen, damit die Eltern ein echtes Wunsch- und Wahlrecht haben.

Um die bestehende Vielfalt zu wahren und die unterschiedlichen Angebote in der Qualität und dem Bedarf aufeinander abzustimmen, ist eine einheitliche Gesamtplanung erforderlich, aus der sich die örtliche Planung und die Ausgestaltung der einzelnen Angebotsarten zu entwickeln hat. Diese Planungen müssen aus einem Guss sein und sicherstellen, dass die Gesamtplanung nicht von den anschließenden Planungsprozessen getrennt werden kann und alle Angebote in ihren unterschiedlichen Qualitäten und Besonderheiten berücksichtigt sind.

5 Kindertagesbetreuung in einer Zuständigkeit - Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90 – Die Grünen – Rosa Liste vom 2. Mai 2008 trifft folgende Aussage:

„Die Kinderbetreuung wird in einer Organisationseinheit zusammengeführt. Die Entscheidung über eine Neuorganisation wird noch im Jahr 2008 getroffen. Über Zuordnung und Fragen der Fach- und Rechtsaufsicht wird unter Einbeziehung der Fachöffentlichkeit und der Belegschaft einvernehmlich entschieden“.

Die Kindertagesbetreuung ist dem Willen des Bundesgesetzgebers zu Folge ein wesentlicher Baustein und wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Aufgaben, die aus der Trias Erziehung, Bildung und Betreuung resultieren, die Anforderungen an eine wirkungsvolle Unterstützung und Förderung von Familien, die erforderliche enge Vernetzung mit den weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung als Angebot der Sorge und Förderung für alle Kinder in der Stadt, begründen eine Zusammenführung der Zuständigkeiten für alle Angebote und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung für Kinder von 0 – 6 Jahren im Stadtjugendamt München, das nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die gesetzlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe hat. Ein ausführliches Rechtsgutachten des Stadtjugendamtes, das derzeit erarbeitet wird, betont diese klare Zuständigkeit und kommt zu folgendem Ergebnis:

„Da ein wesentlicher Teil der gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Kindertagesbetreuung zwingend vom Jugendamt wahrzunehmen ist, kommt im Ergebnis nur eine Zusammenführung der bislang nach dem Aufgabengliederungsplan zwischen Schul- und Kultusreferat sowie Sozialreferat/Stadtjugendamt verteilten innerstädtischen Zuständigkeiten beim Stadtjugendamt in Betracht.“

gez.
Friedrich Graffe
Sozialreferent

gez.
Dr. Maria Kurz-Adam
Leiterin Stadtjugendamt

gez.
Dr. Susanne Herrmann
Leiterin Abt. Kindertagesbetreuung